Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BG Bl. I S. 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 15. NOV. 1984 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt der Kreisstadt Merzig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des BBauG

0	Räumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1.	Art der baulichen Nutzung	
1.1	Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
2.1.1	zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS. 2
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS 3. 1. 2. 6.
2.1.3	Höchstzulässige Anzahl von Wohnungen je Grundstück	SIEHE Bau.NVO § 4. ABS 4
1.2	Baugebiet	
2.2.1	zulässige Anlagen	
2.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1.	Maß der baulichen Nutzung	
1.3	Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
1.4	Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
1.5	Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
1.6	Baumassenzahl	ENTFÄLLT
1.7	Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
2	Bauweise	OFFEN
2.2	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
2.3	Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
3	Mindestgröße Mindestbreite, Mindesttiefe der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
4.	Flächen für Nebenanlagen die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BEI GARAGEN MIND. 5,0 m HINTER DER ÄUSSEREN STRASSENGRENZLINIE
5	Flächen für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
6	überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH
7	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	ENTFÄLLT
8	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	ENTFÄLLT
9.	besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	ENTFÄLLT
10.	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	SIEHE PLAN
11.	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß an diese Flächen an die Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
12	Versorgungsflächen	SIEHE PLAN (WBH)
13.	die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
14.	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abgrabungen	ENTFÄLLT
15.	öffentliche- und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
16.	Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
17.	Flächen für Aufschüttungen, für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
18	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	ENTFÄLLT
20.	Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
21.	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	ENTFÄLLT
23	Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht nicht verwendet werden dürfen	ENTFÄLLT
24.	von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	ENTFÄLLT
25	einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzte Flächen a) die Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ?	ENTFÄLLT
26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	ENTFÄLLT
27.	Höhenlage der baulichen Anlagen	SIEHE STRASSENBAUPROJEKT UND KANALPLAN
	Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG	ENTFÄLLT
	Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Pflanzen und Tiefenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG	ENTFÄLLT
	Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs 5 BBauG	
1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3	Flächen unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
	Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 6 BBauG	ENTFÄLLT

VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BG Bl. I S. 1757)

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

- Räumlicher Geltungsbereich
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- GFZ Geschoßflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- II Höchstgrenze
- (II) Zwingend
- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante "
- Firstrichtung
- Geplante Gebäude
- Bestehende Gebäude
- Wohnstr. verkehrsberuhigt
- Straßenverkehrsflächen öffentlich
- Fahrbahn
- Gehweg
- Radweg
- Fußweg
- Straßenbegleitgrün Mittelstreifen
- Private Straßen- und Wegeflächen
- Flächen für Bahnanlagen
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Wasserbehälter
- Freileitung mit Masten
- Freileitung mit Schutzstreifen
- Elektrizitätsleitung
- Wasserleitung
- Abwasserleitung
- Fernmeldeleitung
- Gasleitung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastendende Flächen
- Grünflächen öffentlich
- Grünflächen privat
- Parkanlagen
- Sportplatz
- Gartenanlagen
- Spielplatz
- Friedhof
- Bad. Wasserflächen
- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- TRAFOSTATION

BEBAUUNGSPLAN
- SATZUNG -
STADT MERZIG
STADTTEIL HILBRINGEN
„ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSGEBIETES SEITERT"

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 15. 7. 85 bis zum 16. 8. 85

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 12. 9. 85 beschlossen.

MERZIG, den 16. 9. 1985
Der Bürgermeister
In Vertretung

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
SAARBRÜCKEN, den 6. 12. 1985
Der Minister für Umwelt
Az. 0/4 - 7056/85 (Merz)
im Auftrag
SAARLAND Der Minister für Umwelt
Dipl.-Ing. Diplomingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 6.2.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

MERZIG, den 17.2.1986
Der Bürgermeister
In Vertretung